

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 999
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2725

Verschärfung des Nichtrauchergesetzes auch in Brandenburg?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Brandenburgische Nichtraucherschutzgesetz (BbgNiRSchG) untersagt seit 2007 gem. seinen §§ 2 und 3 das Rauchen in verschiedenen Bereichen. Andere Bundesländer mit vergleichbaren Nichtraucherschutzregelungen haben ihre Vorschriften zuletzt deutlich verschärft. Bspw. hat Baden-Württemberg das Rauchverbot auf viele öffentliche oder öffentlich zugängliche Bereiche ausgedehnt, an denen häufig Kinder und Jugendliche unterwegs sind. U.a. darf künftig auf Kinderspielplätzen, an Straßenbahn- und Bushaltestellen, in Freibädern, Zoos und Freizeitparks nicht mehr geraucht werden. Außerdem soll es keine Raucherzonen und keine Raucherzimmer mehr geben.

Diese Vorschriften gehen über die aktuellen Verbote, §§ 2 und 3 BbgNiRSchG, und Ausnahme, § 4 BbgNiRSchG, im Land Brandenburg hinaus.

1. Wie bewertet die Landesregierung diese Verschärfungen des Nichtraucherschutzes bspw. in Baden-Württemberg?

Zu Frage 1: Die Landesregierung verfolgt die Entwicklungen zum Schutz von Nichtrauchenden in anderen Bundesländern aufmerksam. Sie begrüßt grundsätzlich jede Maßnahme, die den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens verstärkt, wobei stets die Besonderheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Landes berücksichtigt werden müssen.

2. Sieht die Landesregierung insoweit ebenfalls Handlungsbedarf für das Land Brandenburg für eine Ausweitung des Nichtraucherschutzes?
Wenn ja, in welcher Weise? Und welche gesetzgeberischen Initiativen sind dazu beabsichtigt?

Zu Frage 2: Die Landesregierung sieht auch für Brandenburg Handlungsbedarf, den Nichtraucherschutz weiterzuentwickeln. Das für Gesundheit zuständige Ressort bereitet gegenwärtig einen Gesetzentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes (BbgNiRSchG) vor. Vor dem Hintergrund neuer Produktgruppen wie elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie aufgrund des Inkrafttretens des Konsumcannabisgesetzes sollen die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens ergänzt werden.

3. Welche verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen innerhalb der Landesverwaltung sieht die Landesregierung zur Beförderung eines erweiterten Nichtrauchererschutzes?

Zu Frage 3: Innerhalb der Landesverwaltung wird der Nichtraucherenschutz durch die Anwendung der bestehenden Regelungen nach § 2 i. V. m. § 6 BbgNiRSchG in allen Dienststellen sichergestellt. Ergänzende Konkretisierungen können im Rahmen der Organisationsverantwortung durch die jeweiligen Dienststellen erfolgen.